

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 7-8
3. August 2000

C 11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchliche Altersversorgung – Bekanntgabe der Versorgungstabelle	46
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. Mai 2000	46
Zweite Arbeitsrechtliche Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO) vom 29. Mai 2000	47
Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst	49
Wahlen zum Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen	51
Bußgeldkatalog für die Ahndung von Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern	51
Strukturveränderungen	54
Pfarrstellenausschreibungen	54
Personalien	56

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

472.01/ 147-1

Kirchliche Altersversorgung

Gemäß § 20 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) (KABl S. 22) steigen die Gesamtversorgungsstufenwerte bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen.

Die Renten in den neuen Bundesländern werden ab 1. Juli 2000 um 0,6 % erhöht.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 KAV die neue Vergütungstabelle bekannt.

Schwerin, 16. Juni 2000

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Versorgungstabelle

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X-IX a	2065,46 DM	1549,10 DM
II	VIII-VII	2305,94 DM	1729,46 DM
III	VI b-IV b	2648,34 DM	1986,26 DM
IV	IV a-II a	3696,44 DM	2772,33 DM
V	I b-I	4582,50 DM	3436,88 DM

460.01/ 273-

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. Mai 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 29. Mai 2000 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARR veröffentlicht wird.

Schwerin, 13. Juni 2000

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Zweite Arbeitsrechtliche Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO) vom 29. Mai 2000

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung fallen und als Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihre Arbeitszeit vermindern.

§ 2 Voraussetzungen der Altersteilzeit

(1) Der Arbeitgeber kann mit Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren.

(2) Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Die Mitarbeiter haben den Arbeitgeber drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden. Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe insbesondere organisatorischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, entgegenstehen.

(3) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muss vor dem 1. August 2004 beginnen.

§ 3 Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen Wochenarbeitszeit, wobei der Mitarbeiter im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig beschäftigt bleiben muss.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Der Mitarbeiter kann vom Arbeitgeber verlangen, dass sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 4 Höhe der Bezüge

(1) Der Mitarbeiter erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte mit der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (§ 34 KAVO) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z.B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumswendung) und vermögenswirksame Leistungen, soweit auf Grund Arbeitsrechtlicher Regelung ein Anspruch hierauf besteht.

§ 5 Aufstockungsleistungen

(1) Die dem Mitarbeiter nach § 4 zustehenden Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils, der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse werden um 20 v.H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben unberücksichtigt:

- a) Bezüge nach § 4 und geldwerte Vorteile (Sachbezüge), die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert werden,
- b) steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften, sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 15 Abs. 6 a, 6 b KAVO); diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Mitarbeiter 77 v.H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen, verminderten bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der vor Beginn der Altersteilzeit geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hätte.

Dem vor Beginn der Altersteilzeit erzielten Arbeitsentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft - letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit -, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

Haben dem Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (z.B. nach § 35 Abs. 4 KAVO) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe

zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach den Unterabsätzen 1 und 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z.B. Erschwerniszuschläge) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügerhöhungen teilnehmen.

(3) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bisherige, vor Beginn der Altersteilzeit erzielte Arbeitsentgelt des Mitarbeiters die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnettoetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts (Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2), zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch in Fällen, in denen eine aufgrund dieser Ordnung geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(6) Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v.H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v.H. der Vergütung (§ 26 KAVO) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die der Mitarbeiter im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erhalten hätte, wenn er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

§ 6 Nebentätigkeit

Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses selbständig ausgeübt worden. Bestehende Arbeitsrechtsregelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7 Urlaub

Für Mitarbeiter, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8 Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z.B. § 37 Abs. 2 KAVO), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 oder Abs. 3 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 ff. BVG, §§ 45 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Ist der Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z.B. § 37 Abs. 2 KAVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt und über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

§ 9 Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände (z.B. §§ 53 bis 60 KAVO)

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Mitar-

beiter maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder

- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte.

§ 10 Mitwirkungspflicht

(1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt wurden.

§ 11

Übergangsvorschrift

(1) Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtlichen Regelung nach dem Altersteilzeitgesetz abgeschlossen wurden und die über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, gelten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls die Bestimmungen dieser Altersteilzeitordnung.

§ 12

Auswirkungen auf die Kirchliche Altersversorgung

§ 6 der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 27. November 1996 ist für die Zeiten einer Altersteilzeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Beschäftigungsquotient 0,9 zugrunde zu legen ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Herrnburg, 28. Juni 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Propst Martins
Vorsitzender

413.00/

Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst

§ 1

(1) Der Oberkirchenrat entscheidet an Hand der Bewerberliste über die Übernahme in den Vorbereitungsdienst. Der Entscheidung liegen das Ergebnis eines Übernahmegespräches und ein Punktesystem zugrunde (Anlage).

- (2) Das Punktesystem berücksichtigt
- das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung,
 - Qualifikationen und Tätigkeiten neben dem Studium der Theologie.

§ 2

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Schwerin, 18. Juli 2000

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Anlage zu § 1 der Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst vom 18. Juli 2000**I.**

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst setzt der Oberkirchenrat eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern (Beratung, Seelsorge, Verkündigung) und Gemeindegliedern ein. Die Arbeitsgruppe führt eine Tagung durch, zu der alle Bewerber eingeladen werden.

Die Arbeitsgruppe ermittelt, ob die Voraussetzungen

- Gemeindeverbundenheit und eigene Spiritualität
- Kommunikationsfähigkeit und Integrationsfähigkeit
- Psychische Belastbarkeit und Stabilität

für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst bei den Bewerbern gegeben sind. Die Arbeitsgruppe übergibt dem Oberkirchenrat die Liste der Bewerber mit den Zusätzen „Übernahme empfohlen/noch nicht bzw. nicht empfohlen“. Sie kann auch eine besondere Empfehlung aussprechen. Noch nicht empfohlene Bewerber können auf Antrag noch einmal an einem Übernahmegespräch teilnehmen.

II.

Bei dem Punktesystem werden berücksichtigt:

1. Ergebnis des Ersten Theologischen Examens/der Ersten Gemeindepädagogischen Prüfung

Punktzahl bei einem Zensuredurchschnitt von

1,0 bis kleiner als 1,5	35 Punkte
1,5 bis kleiner als 2,0	30 Punkte
2,0 bis kleiner als 2,5	25 Punkte
2,5 bis kleiner als 3,0	20 Punkte
3,0 bis kleiner als 3,5	15 Punkte
3,5 bis 4,0	10 Punkte

2. Qualifikationen und Tätigkeiten außerhalb des Studiums der Theologie oder der Gemeindepädagogik

2.1. Abgeschlossenes Zweitstudium (Universität oder Fachhochschule)	4 Punkte
2.2. Abgeschlossene Berufsausbildung	4 Punkte
2.3. Berufstätigkeit in einem erlernten Beruf von mindestens 12 Monaten Dauer oder Erziehungszeit von Kindern Teilzeitbeschäftigung wird bei der Punktzahl anteilig berücksichtigt.	1 Punkt pro Jahr, höchstens jedoch 2 Punkte
2.4. Z.B. Diakonisches Jahr, Gemeindepraktisches Jahr Ökumenisches Jahr, Soziales Jahr	1 Punkt pro Halbjahr, höchstens jedoch 2 Punkte
2.5. Ehrenamt in der Kirchengemeinde oder im übergemeindlichen Bereich	1 Punkt pro Jahr, höchstens jedoch 2 Punkte
2.6. Studium der Theologie im Ausland	1 Punkt pro Semester, höchstens jedoch 2 Punkte
2.7. Dienste im Ausland (ZIVI, FSJ o.ä.)	1 Punkt pro Halbjahr, höchstens 2 Punkte
2.8. Bescheinigte Zusatzpraktika	1/2 Punkt für ein mindestens vierwöchiges Praktikum, höchstens jedoch ein Punkt

III.

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

467.03/129

Wahlen zum Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer Diakonie haben am 21. Juni 2000 gemäß § 54 und 54 M des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD folgende Mitglieder in den Gesamtausschuss gewählt:

aus dem Bereich der kirchlichen Körperschaften:

Herr Hans-Joachim Marschall, Ludwigslust
Frau Monika Schröter, Lohmen
Frau Carola Stender, Friedland

aus dem Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder:

Herr Michael Hollmann, Rostock
Herr Dieter Pohl, Retzendorf
Herr Stefan Voss, Ludwigslust.

Als Stellvertreter wurden gewählt:

aus dem Bereich der kirchlichen Körperschaften:

Frau Janett Gramowski, Ribnitz
Herr Bernd Kuck, Wismar
Frau Inge Selig, Dabel

aus dem Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder:

Herr Peter Kollhof, Feldberg
Frau Monika Schuster, Grevesmühlen
Frau Ute Wacker, Güstrow.

Die konstituierende Sitzung wählte

zum Vorsitzenden: Herr Dieter Pohl
zur 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden: Frau Monika Schröter
zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden: Herrn Michael Hollmann.

Schwerin, 18. Juli 2000

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

707.05/23

Nachfolgend wird der Bußgeldkatalog vom 20. Oktober 1999 für die Ahndung von Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Dieser Bußgeldkatalog ist veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 965.

Schwerin, 20. Juni 2000

Der Oberkirchenrat
Rausch

Bußgeldkatalog für die Ahndung von Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. Oktober 1999 - VII 450 a-3540-01/004 -

Der nachfolgende Katalog dient der Vereinheitlichung der Bußgeldbeträge für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 26 Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl M-V S. 12, 247), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl M-V S. 647). Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich lediglich um Richtwerte, von denen nach oben und unten abgewichen werden kann. Bei der Festsetzung des Bußgeldes muss in jedem Fall eine Überprüfung der besonderen Umstände des Einzelfalles erfolgen. Dabei müssen die in § 17 Abs. 3, 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl I S. 156), festgelegten Grundsätze zur Höhe der Geldbuße berücksichtigt werden.

Hinweise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern

1. Gesetzliche Grundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz¹ ist § 26 des Denkmalschutzgesetzes i. V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten².
2. Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz ist die untere Denkmalschutzbehörde (§ 26 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

¹ Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl M-V S. 12, 247), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl M-V S. 647)

² Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl I S. 156)

Falls gleichzeitig Ordnungswidrigkeitentatbestände z. B. nach § 84 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern³ erfüllt sein sollten, ist wegen der Mehrfachzuständigkeit die Regelung des § 39 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten.

3. Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand mindestens eines der in § 26 Abs. 1-5 des Denkmalschutzgesetzes aufgelisteten Tatbestände verwirklicht.

Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach dem Denkmalschutzgesetz kann nicht geahndet werden, da § 26 des Denkmalschutzgesetzes eine entsprechende Festsetzung nicht enthält (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

4. Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung von Denkmalen könnte auch einer der Tatbestände des § 304 Strafgesetzbuch⁴ erfüllt sein. In diesem Fall hat die untere Denkmalschutzbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
5. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz verjährt in fünf Jahren (§ 26 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes).
6. Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Die Verfolgungsbehörde ist danach nicht stets verpflichtet, ein Bußgeldverfahren durchzuführen. Sie entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
7. Bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das folgende Verfahren einzuhalten:

Vor Erlass eines Bußgeldbescheides sind die Regelungen der §§ 53 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten. Dem Betroffenen muss zumindest Gelegenheit gegeben worden sein, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Der Abschluss der Ermittlungen ist in den Akten zu vermerken (§ 61 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Der Bußgeldbescheid muss die in § 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aufgezählten Angaben, Hinweise und Belehrungen enthalten. Eine nachvollziehbare und ausführliche Begründung des Bußgeldbescheides wird empfohlen, auch wenn diese gemäß § 66 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht erforderlich ist.

8. Bei der Festlegung der Bußgeldhöhe sind folgende Grundsätze zu beachten:

Das gesetzliche Mindestmaß für die Geldbuße beträgt 10 Deutsche Mark (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Das Höchstmaß beträgt 300 000 Deutsche Mark (§ 26 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes). Im Fall einer Zerstörung des Denkmals nach § 7 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes kann eine Geldbuße bis zu 3 000 000 Deutsche Mark (§ 26 Abs. 2 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes) festgesetzt werden. Fahrlässiges Handeln kann gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrig-

keiten im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden. Dieser beträgt bei fahrlässigem Handeln in den Fällen des § 26 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes 150 000 Deutsche Mark (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Bei der Festlegung der Bußgeldhöhe sind in jedem Fall die Umstände des konkreten Einzelfalles zu bewerten. Die Richtwerte des beiliegenden Bußgeldkataloges sollen lediglich als Anhaltspunkte dienen. Es darf bei der Festsetzung des Bußgeldes keinesfalls nach einem starren Bemessungsschema vorgegangen werden.

Die Kriterien für die Bemessung der Bußgeldhöhe sind in § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgelegt. Danach sind in erster Linie die beiden folgenden Kriterien Grundlage für die Zumessung der Geldbuße und müssen in jedem Fall bei der Bemessung berücksichtigt werden:

- die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit (§ 17 Abs. 3 Satz I des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Dies ist gleichzusetzen mit der Schwere des Verstoßes gegen die Rechtsordnung. Bei der Bewertung ist der Grad der Gefährdung oder Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zugrunde zu legen. Es ist auch zu beachten, dass eine genehmigungsbedürftige Maßnahme, die zwar ohne Genehmigung durchgeführt wurde, aber genehmigungsfähig ist, das geschützte Rechtsgut in geringerem Umfang beeinträchtigt.

- der Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Abs. 3 Satz I des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Bei diesem Bemessungskriterium sind besondere, in der Person des Täters liegende Umstände, die sein Verhalten mehr oder weniger vorwerfbar erscheinen lassen, zu berücksichtigen. So kann z. B. ein besonders leichtfertiges Handeln oder die Verletzung besonderer Berufspflichten den Tatvorwurf erschweren. Andererseits kann z. B. das Bemühen des Betroffenen, den eingetretenen Schaden wiedergutzumachen, oder eine Mitverursachung des Schadens durch andere Personen erleichternd gewertet werden.

Da es sich bei Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz generell um hohe Beträge handeln wird, muss immer auch das Kriterium der

- wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters (§ 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

mitberücksichtigt werden. Zudem soll die Geldbuße

- den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Falls der wirtschaftliche Vorteil nicht anderweitig zu ermitteln ist, kann er aus der Höhe der fiktiven Wiederherstellungsbzw. Dokumentationskosten errechnet werden.

9. Gegen den Bußgeldbescheid ist der Rechtsbehelf des Einspruches nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

³ Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl M-V S. 468, 612) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl M-V S. 647)

⁴ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl I S.945, 1160)

möglich. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Behörde, die, den Bußgeldbescheid erlassen hat, zu erheben. Die erlassende Behörde kann den Einspruch - z. B. bei Versäumung der Frist - als unzulässig verwerfen oder den Bußgeldbescheid nach Prüfung zurücknehmen. Tut sie dies nicht, so vermerkt sie die Gründe hierfür in den Akten und übersendet diese an die Staatsanwaltschaft. Die Verwaltungsbehörde sollte bereits bei der Abgabe der Verfahrensakte ihre weitere Beteiligung sowie die Beteiligung der zuständigen Denkmalfachbehörde am Hauptverfahren vor dem Amtsgericht ausdrücklich verlangen. Kommt es daraufhin zu einem

Gerichtsverfahren, wird die Verwaltungsbehörde an dem Verfahren beteiligt (§ 76 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

10. Ist ein Rechtsbehelf nicht mehr gegeben, so wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig. Die Vollstreckung erfolgt gemäß der §§ 89 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. den Regelungen des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (GVOBl M-V S. 743).

Anlage

Tatbestand der Ordnungswidrigkeit	Bußgeldrichtwert (in DM)			
	Erlaubnisfähigkeit Fahrlässigkeit		keine Erlaubnisfähigkeit Fahrlässigkeit	
	Vorsatz	Vorsatz	Vorsatz	Vorsatz
1. Verstöße gegen Bestimmungen über die Erlaubnispflichtigkeit von Maßnahmen nach dem DSchG Durchführen oder Durchführen lassen von nach § 7 Abs. 1 und 12 DSchG erlaubnispflichtigen Maßnahmen ohne Erlaubnis oder abweichend von der Erlaubnis:				
1.1 Beseitigung eines Denkmals (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)				
1.1.1 Baudenkmale	50.000	100.000	250.000	500.000
1.1.2 Gebäude und sonstige Anlagen in Denkmalbereichen	20.000	40.000	100.000	200.000
1.1.3 Ortsfeste Bodendenkmale	10.000	20.000	50.000	100.000
1.1.4 Bewegliche Denkmale	10.000	20.000	50.000	100.000
1.2 Veränderung oder Beeinträchtigung des Denkmals in seiner Substanz oder in seinem Erscheinungsbild durch Veränderungen, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen oder sonstigen Maßnahmen in seiner Umgebung (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)				
1.2.1 Baudenkmal	4.000	8.000	20.000	40.000
1.2.2 Gebäude und sonstige Anlagen in Denkmalbereichen	2.000	4.000	10.000	20.000
1.2.3 Ortsfeste Bodendenkmale	4.000	8.000	20.000	40.000
1.2.4 Bewegliche Denkmale	1.000	2.000	5.000	10.000
1.3 Entfernung eines Denkmals von seinem Standort (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)	1.000	2.000	5.000	10.000
1.4 Nachforschungen, Einsatz von technischen Suchgeräten (§ 12 DSchG M-V)	1.000	2.000	5.000	10.000
1.5 Arbeiten in Grabungsschutzgebieten, die Bodendenkmale fördern oder gefährden können (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 DSchG M-V)	1.000	2.000	5.000	10.000

Die o. g. Richtwerte (insbesondere die Werte unter 1.1 und 1.2) sind als grobe Mittelwerte zu verstehen. Die Richtwerte können insbesondere dann überschritten werden, wenn entsprechend einer gutachterlichen Stellungnahme der Denkmalfachbehörde ein wesentlicher Verlust für die Kulturlandschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorliegt.

Die Richtwerte berücksichtigen nicht das Maß der Beeinträchtigungen des Denkmals und den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit zieht. Sofern eine Wiederherstellung gemäß § 7 DSchG M-V nicht verlangt wird, sollte daher der Gewinn, den der Täter aus der Ersparnis der Wiederherstellungskosten zieht, in die Berechnung eingestellt werden:

Der Bußgeldbetrag sollte in Höhe der fiktiven Wiederherstellungskosten zuzüglich 25% dieses Wertes als Ahndungsbetrag (bei Bodendenkmalen in Höhe der fiktiven Dokumentationskosten zuzüglich 25% dieses Wertes als Ahndungsbetrag) festgesetzt werden. Hierdurch wird die Berücksichtigung anderer nachweisbarer wirtschaftlicher Vorteile (z. B. die Werterhöhung des Grundstücks nach Zerstörung des Denkmals) nicht ausgeschlossen.

Tatbestand der Ordnungswidrigkeit		Bußgeldrichtwert (in DM)			
		Erlaubnisfähigkeit Fahrlässigkeit		keine Erlaubnisfähigkeit Fahrlässigkeit	
			Vorsatz		Vorsatz
2.	Verstöße gegen Anzeigepflichten nach dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern Keine oder keine rechtzeitige Erstattung einer Anzeige gemäß				
2.1	§ 8 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige	1.000	2.000		
2.2	§ 11 Abs. 1 Anzeigepflicht bei Fund von Denkmalen	4.000	8.000		
3.	Verstoß gegen das Gebot, die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V)	5.000	10.000		
4.	Auskunftspflicht (§ 9 Abs. 1 DSchG M-V)	2.000	4.000		
5.	Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 DSchG M-V Denkmale instand zu setzen, zu erhalten, pfleglich zu behandeln				
5.1	Einzeldenkmale	8.000	40.000		
5.2	Gebäude und sonstige Anlagen in Denkmalbereichen	4.000	40.000		
5.3	Ortsfeste Bodendenkmale	2.000	20.000		
5.4	Bewegliche Denkmale	1.000	10.000		

Strukturveränderungen

4501-12/10

Verbindung der Kirchgemeinde Kölzow mit der Kirchgemeinde Bad Sülze

Die Kirchgemeinde Kölzow wird mit der Kirchgemeinde Bad Sülze zum 1. Juli 2000 verbunden. Im Bereich beider Kirchgemeinden besteht eine besetzbare Pfarrstelle (zur Zeit besetzt). Die andere Pfarrstelle wird zur ruhenden erklärt.

Schwerin, 27. Juni 2000

Der Oberkirchenrat

Flade

7217-12/9

Vereinigung der Kirchgemeinde Dahlen mit der Kirchgemeinde Schwanbeck

Die bereits miteinander verbundenen Kirchgemeinden Dahlen und Schwanbeck werden mit Wirkung vom 1. August 2000 zur Kirchgemeinde Schwanbeck vereinigt.

Schwerin, 11. Juli 2000

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

Krankenhausseelsorge Schwerin/

Die 2. Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge in Schwerin wird zur Besetzung ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Für die Besetzung der Pfarrstelle gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 3 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes vom 23. März 1997.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 19. Juli 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

7224/20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwichtenberg wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 19. Juli 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

7205-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Friedland wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 19. Juli 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

7401-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Fürstenberg wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 19. Juli 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Superintendentur des Kirchenkreises Demmin ist zum 1. Januar 2001 wiederzubesetzen. Dienstsitz der Superintendentin/des Superintendenten, die/der ein Pfarramt bekleidet, ist die Kreisstadt Demmin. Der/die Superintendent/in wird auf Vorschlag eines Ausschusses von der Kreissynode gewählt und von der Kirchenleitung berufen. Eine befristet Berufung ist möglich.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Auskünfte erteilt Herr Bischof Berger, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, Tel. (03843) 55 47 10. Die Bewerbungsfrist endet am 20. August 2000.

Die 50% Pfarrstelle der Kirchgemeinde Teterin/Blesewitz ist in Verbindung mit einer 50% Jugendpfarrstelle sofort zu besetzen.

Bewerbungen erfolgen über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche an den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates Jürgen Meyer, Dorfstraße 27, 17392 Teterin, Tel. (03971) 21 02 10.

Nachfragen sind möglich bei der Vakanzverwalterin Pn. Beate Otto, Dorfstraße 75, 17392 Spantekow, Tel. (03 97 27) 2 03 69 oder bei Jugendpfarrer Bodo Winkler, Dorfstraße 42, 17391 Liepen, Tel. (039721) 5 22 14.

Schwerin, den 19. Juli 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6-40

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

Im Kirchenkreis Lübeck der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes vakant und ist zum 1. September 2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Kirchenkreissynode.

Auskünfte erhalten Sie durch Bischof Kohlwege, Tel. (0451) 79 02-1 03, Propst Dr. Hasslemann, Tel. (0451) 79 02-1 05, Pastor Brauer (Stellvertreter des Propstes) Tel. (0451) 80 12 77 oder unter www.kirchenkreis-luebeck.de.

Auskünfte über die St. Marien-Gemeinde erhalten Sie durch die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Frau Strüfung, Tel. (0451) 7 69 92 oder durch die Pastoren, Tel. (0451) 7 49 01.

Bewerbungsschluss ist der 15. September 2000.

Schwerin, den 10:29

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

330.01/73

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Stellenausschreibung des Kirchenamtes der EKD für eine Auslandspfarrstelle in Chile bekannt. Bewerber wenden sich bitte an das Kirchenamt der EKD bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 27. Juni 2000

Der Oberkirchenrat
Flade**Auslandsdienst in Chile**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile sucht zum 1. Februar 2001

einen ordinierten Pfarrer oder eine ordinierte Pfarrerin für den Dienst an der Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile.

In der kleinen, aufgeschlossenen Gemeinde spielt der Gottesdienst, der im Wechsel in deutscher und spanischer Sprache stattfindet, eine zentrale Rolle.

Gewünscht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit Gemeindefahrung, der/die sich

- gerne auf persönliche Kontakte mit Gemeindemitgliedern einlässt,
- für die Arbeit mit Kindern im Haupt- und Kindergottesdienst offen und erfahren ist,
- sich in kreativer Weise in Gruppen und Veranstaltungen einbringt,
- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der sozialdiakonischen Einrichtungen der Gemeinde (2 Kindertagesstätten in Armenvierteln) begleitet.

Von dem Pfarrer/der Pfarrerin werden Verständnis und Einfühlungsvermögen für ein im sozialen und politischen Bereich kontrastreiches Land erwartet sowie die Bereitschaft, sich über die Gemeindearbeit hinaus in die gesamtkirchliche Arbeit einzubringen

Ein Kurs in spanischer Sprache wird vor Dienstbeginn angeboten. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Gemeindevahl und durch Berufung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile.

Bewerbungsfrist ist der 15. August 2000.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.-Nr.: (05 11) 27 96-2 27 und -2 28, Fax-Nr.: (05 11) 27 96-7 17, E-Mail: amerika@ekd.de

Personalien

123.17/18-1

Propst Holger Marquardt, Schwerin Petrusgemeinde, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2000 erneut zum Propst der Propstei Schwerin-Stadt bestellt.

Schwerin, 29. Juni 2000

Beste
Landesbischof

2315-12/5

Pastorin Greta Duvendack, Sietow, verlängert ihren Erziehungsurlaub. Daraufhin wird gemäß § 72 Pfarrgesetz der Auftrag zur selbstständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sietow zurückgenommen.

Schwerin, 19. Juni

Beste
Landesbischof

PA Bobsin, Uwe /23

Pastor Uwe Bobsin, Bad Sülze, ist mit seiner Zustimmung gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2000 befristet für die Dauer von 3 Jahren für die Tätigkeit in der regionalen Jugendarbeit im Kirchenkreis Rostock freigestellt. Damit endet sein Dienst als Pastor in der Kirchgemeinde Bad Sülze.

Schwerin, 30. Juni 2000

Beste
Landesbischof

PA Lohse, Katharina/ 14-4

Pastorin z.A. Katharina Lohse, Lübeck, wird mit Wirkung vom 1. September 2000 der Auftrag zur selbstständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kalkhorst erteilt.

Schwerin, 15. Juli 2000

Beste
Landesbischof

PA Knobelsdorf, Udo /33

Pastor Udo Knobelsdorf, Korchow, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in den Ruhestand.

Schwerin, 8. Juni 2000

Beste
Landesbischof

PA Bohn, Hans /37

Pastor Hans Bohn, Kalkhorst, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2000 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 15. Juli 2000

Beste
Landesbischof